

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016011/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 25.02.2016 TOP: 2.11
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016011/3
	Az.:	erstellt am: 18.01.2016

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
2	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
3	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der Kantstraße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum November 2012 bis Juni 2013 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der Kantstraße in Köthen (Anhalt) durch, wobei der vorhandene, verschlissene Mischwasserkanal in offener Bauweise ausgetauscht wurde. Diese durchgeführte Baumaßnahme erfüllt den Tatbestand der Erneuerung.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme in der Kantstraße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) wurde bis zum heutigen Tag darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Kantstraße wie Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung zu erneuern oder zu verbessern.

Ausgehend vom in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragssatzungsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Maßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt.

Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Kantstraße die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite ausgebaut sind. Mit der Kostenspaltung hingegen entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Erneuerungsmaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Die Kantstraße wurde gemäß der SBS als Anliegerstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Anliegerstraßen 70 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der Kantstraße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenentwässerung in Höhe von **0,27 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche und ergibt insgesamt eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von ca. 6.500 Euro
Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage Kantstraße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

